

vorab per E-Mail an:



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Loxstedt
Amt II - Bauservice

Am Wedenberg 10
27612 Loxstedt

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 19.08.2021

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde
im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 4.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Parkanlage“ im beschleunigten
Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB in Loxstedt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu o.g. Bauleitplanung:

PLANZEICHNUNG

Bestandsbäume

In der Planzeichnung sind einige Bestandsbäume eingezeichnet. Diese bilden jedoch den Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans nicht vollständig ab und scheinen daher willkürlich dargestellt zu sein. So fehlt z.B. die Darstellung einer Baumreihe südlich des Polizeireviers auf dem Flurstück 14/6.

Da es sich nicht um Darstellungen aus der Kartengrundlage handelt, bittet der NABU darum, die nachrichtliche Darstellung der Bestandsbäume in die Legende der Planzeichnung aufzunehmen. Ebenso sollten Vermaßungen und Bestandshöhen, die keine Darstellungen nach PlanZV sind, in der Legende erklärt werden.

FESTSETZUNGEN

Erhalt von Bäumen

Es wurde kein einziger Baum im Geltungsbereich zum Erhalt festgesetzt. Im Geltungsbereich sind mehrere Bäume vorhanden, die aus naturschutzfachlicher wie städtebaulicher Sicht (Ortsbild) erhaltenswert sind. Zu nennen sind z.B. die beiden Eichen mit Brusthöhendurchmessern von 80 cm an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs.

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.**

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen
Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Der NABU bittet darum, zu prüfen, welche Bäume im Geltungsbereich erhalten bleiben können. Der NABU bittet darum, diese entsprechend nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB zum Erhalt festzusetzen.

Die Originalfassung des Bebauungsplans Nr. 12 aus dem Jahr 1978 enthält folgende textliche Festsetzung:

„Der im Plan/Geltungsbereich befindliche alte Baumbestand ist zu sichern, zu pflegen und zu erhalten. Die im Bereich der Pflanzbindung gelegene Fläche ist mit standortsgemäßen Gehölzen (Bäumen u. Sträuchern) zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.“

Aufgrund dieser Festsetzung ist der „alte Baumbestand“ gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Loxstedt geschützt.

Der NABU bittet darum, diese Bestandsbäume, soweit es möglich ist, zum Erhalt festzusetzen. Ist dies nicht möglich, sei darauf hingewiesen, dass bei Verlust der Bäume eine entsprechende Kompensation gem. Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Loxstedt zu leisten ist. Der NABU bittet darum, diesen Sachverhalt in der Begründung darzustellen, da es sich um einen Belang des Umweltschutzes handelt, der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen ist, auch im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und auch, wenn von einer vertiefenden Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Kompensation der Bäume sich nach der Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Loxstedt richtet und damit nicht die Befreiung der Eingriffsregelung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB fällt.

Pflanzgebote

In Kapitel 6 der Begründung heißt es:

„Die entlang der Mushardstraße vorgesehenen Pflanzgebote wurden zudem bis heute nicht umgesetzt und sind durch die 3. Änderung bereits teilweise überplant.“

Ein Vollzugsdefizit in der Vergangenheit darf nicht den unreflektierten Umgang mit grünordnerischen Festsetzungen in der Gegenwart begründen. In der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans wird die Überplanung der Pflanzgebot-Fläche an der Mushardstraße als Nebensache dargestellt, da die Pflanzungen ja eh nie erfolgt sind.

Dazu sei zum einen anzumerken, dass das bis dato nie umgesetzte Pflanzgebot im Jahre 1978(!) nicht aus Jux und Dollerei festgesetzt worden ist, sondern, weil es damals für städtebaulich erforderlich gehalten wurde. Die Pflanzung der Baum-Strauch-Reihe ist damit als längst überfällig anzusehen. Wäre das Pflanzgebot damals nicht ignoriert worden, würden dort heute über 40 Jahre alte Bäume stehen, Eichen hätten in der Zeit schon einen Stammdurchmesser von gut 15 bis 20 cm erreichen können.

Vor dem Hintergrund, dass in 40 Jahren keine Pflanzung erfolgt ist und im Jahr 2008 ein Teil dieser Fläche ohne weiters einfach überplant wurde, sind Aussagen wie die folgende in Kapitel 7 der Begründung nicht Ernst zu nehmen:

„Da es sich um gemeindeeigene Flächen handelt wird die Gemeinde unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans dafür Sorge traf, dass sich die bauliche

Entwicklung auf der Gemeinbedarfsfläche gut in die städtebauliche Umgebung einfügt.“

Der NABU bittet darum, das Vollzugsdefizit nach über 40 Jahren endlich zu beseitigen und die längst überfällige Pflanzung einer Baumreihe an der Mushardstraße zum einen festzusetzen und zum anderen auch wirklich durchzuführen. Aus Sicht des NABU ist nicht erkennbar, dass die Festsetzung eines Pflanzgebots an der Mushardstraße den städtebaulichen Zielen der 4. Änderung des Bebauungsplans entgegensteht, da eine Zufahrt zur Mushardstraße bereits über die Verkehrsfläche der 3. Änderung des Bebauungsplans gesichert ist.

Maß der baulichen Nutzung

In Kapitel 7 der Begründung heißt es:

„Da es sich um gemeindeeigene Flächen handelt wird die Gemeinde unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplans dafür Sorge treffen, dass sich die bauliche Entwicklung auf der Gemeinbedarfsfläche gut in die städtebauliche Umgebung einfügt.“

Der NABU weist darauf hin, dass es sich beim vorliegenden Bebauungsplan trotz konkretem Vorhaben um eine Angebotsplanung handelt. Dass der Vorhabenträger voraussichtlich die Gemeinde Loxstedt sein wird, ist aus baurechtlicher Sicht vollkommen belanglos und rechtfertigt diese nicht dazu, die nach § 1 BauGB zu berücksichtigenden Belangen zu vernachlässigen.

Hierzu sei beispielhaft auf die Stellungnahme des Landkreises Cuxhaven zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 der Stadt Geestland verwiesen, die es ebenfalls nicht für notwendig hielt, gewisse Festsetzungen vorzunehmen:

„Es ist durch die baulichen Anlagen eine Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen, insbesondere des Orts- u. Landschaftsbilds zu erwarten. Vorliegend handelt es sich um eine Angebotsplanung. Eine [...] Selbstbindung der [...] [Gemeinde] rechtfertigt nicht den unreflektierten Umgang mit Orts- und Landschaftsbild.“

Hinsichtlich des Feuerwehrhauses begründet die Gemeinde den Verzicht auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wie folgt:

„Diese werden nicht als erforderlich angesehen, da es sich bei dem Feuerwehrhaus um einen Sonderbau handelt und nicht absehbar ist, welche bauliche Anforderung durch zukünftige landesweite Vorgaben an diese gestellt werden.“

Auch wenn der NABU diese Argumentation grundsätzlich nachvollziehen kann, so ist es nicht nachvollziehbar, warum es nicht möglich ist, bestimmte Grenzen der baulichen Nutzung festzusetzen. Aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wäre es aus Sicht des NABU angebracht, dass die Gemeinde sich bei der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans zumindest mit dem Umfang der Versiegelung (Grundflächenzahl) auseinandersetzt.

Der NABU bittet darum, eine angemessene Grundflächenzahl festzusetzen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Kies- und Schottergärten

Das Anlegen von Kies- und Schottergärten stellt nicht nur in Privatgärten ein Problem für die Biodiversität und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dar. Aus Sicht des NABU sollte daher auch bei der bauleitrechtlichen Sicherung öffentlicher Gebäude darauf geachtet werden, das Anlegen von Kies- und Schottergärten zu unterbinden.

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift (§ 83 Abs. 3 Nr. 6 NBauO) mit sinngemäßigem Wortlaut in den B-Plan aufzunehmen:

„Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage von Kies- und Schotterbeeten ist dabei unzulässig.“

Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 NBauO.

HINWEISE

Artenschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten die Vorschriften des Artenschutzes gem. §§ 39, 44 BNatSchG zu beachten sind.

Baumschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass zu erhaltende Bäume und Bäume im Umfeld des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen sind.

Ein solcher Hinweis findet sich z.B. in der 3. Änderung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2008, warum nicht nachvollziehbar ist, warum ein solcher Hinweis bei der 4. Änderung nicht mit aufgenommen wurde.

Baumschutzsatzung

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass die Baumschutzsatzung der Gemeinde im Geltungsbereich Anwendung findet.

ARTENSCHUTZ

Rodung von Bestandsgehölzen

Da kein einziger Bestandsbaum zum Erhalt festgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass im Zuge der Realisierung der Ziele der 4. Änderung des Bebauungsplans Bäume gefällt werden.

In der Begründung wird nicht mit einem Satz auf die gestzlichen Anforderungen der allgemeinen und besonderen Artenschutzes (§§ 39, 44 BNatSchG) eingegangen. Die Begründung ist daher als mangelhaft anzusehen, da dies ein wesentlicher Belang

nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist. Darüber hinaus kann der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG auch der Realisierung eines im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplans dauerhaft entgegenstehen.

Der NABU bittet darum, die Begründung um eine artenschutzrechtliche Einschätzung zu ergänzen.

Der NABU weist darauf hin, dass die im Geltungsbereich vorhandenen und nicht zum Erhalt festgesetzten Bäume potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Fledermäuse und besonders bzw. streng geschützter Brutvogelarten sein können.

Der NABU hält es generell für angemessen, dass im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans zumindest eine einmalige Begehung zur Überprüfung auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten (v. a. Baumhöhlen) erfolgt, um die Planungssicherheit zu erlangen, dass voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten werden, die der Realisierung der Ziele des Bebauungsplans ggf. dauerhaft im Wege stünden.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Wir bitten darum, den Eingang dieser Stellungnahme zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 19.08.2021